

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-BA-1317/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bham@noel.gv.at](mailto:anlagen.bham@noel.gv.at)

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Kovac Verena

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

21273

11.04.2024

Betrifft

Metabau GmbH; Änderung der Betriebsanlage; Politische Gemeinde: St. Georgen am Ybbsfelde, KG: Leutzmannsdorf; **Genehmigungsverfahren**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch**

**A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**

**B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Metabau GmbH, Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, vertreten durch den gewerberechtigten Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Fritz Baumgartner, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für **Änderung der Betriebsanlage durch**

- **die Erweiterung der Lagerflächen im asphaltierten Außenbereich der Produktionshalle,**
- **die Errichtung eines Flugdaches mittels Stahlkonstruktion im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes,**
- **die Errichtung eines überdachten Lagerplatzes im nördlichen Bereich der Produktionshalle,**
- **die Errichtung eines Versickerungsbeckens im nördlichen Bereich der Produktionshalle,**
- **die Verlegung der Abfallsammelstelle im Bereich der Grundstücksgrenze im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes,**
- **die Erhöhung der Mitarbeiteranzahl von bisher 30 genehmigten ArbeitnehmerInnen auf ca. 52 ArbeitnehmerInnen,**
- **die Nutzungsänderung der Verladehalle auf Produktionshalle mit Verladetätigkeiten sowie**
- **die Erweiterung der genehmigten PKW-Stellflächen um 27 PKW-Stellflächen**

im Standort 3304 St. Georgen am Ybbsfeld, Gewerbestraße 1, KG Leutzmannsdorf, Grst.Nr. 748 und 729/4, Gemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 25. April 2024**

an.

**Treffpunkt: 8:30 Uhr an Ort und Stelle**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### **Hinweis**

#### **Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der

mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z. H. des Herrn Bürgermeister,  
Marktstraße 30, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde  
mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

- 
1. Metabau GmbH, Gewerbestraße 1, 3304 St. Georgen / Ybbsfelde mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
  3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
  4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik, um Terminvereinbarung mit Ing. Grossinger und Ing. Mandl wird ersucht
  5. Herr Ing. Christian Krenn , Bichl 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  6. Frau Petra Krenn , Bichl 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs als Nachbar bzw. Grundeigentümer

7. Land Niederösterreich - Öffentliches Gut, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Herr Heinrich Eichinger, Pfosendorf 2, 3364 Neuhofen an der Ybbs  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Herr Leopold Haidn, Hart, Ortsplatz 9/2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Frau Margret Haidn, Hart, Ortsplatz 9/2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Intirio GmbH, Peter-Mitterhofer-Straße 4, 3300 Amstetten  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r